

# Hygienekonzept für Sitzungen des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen und seiner Ausschüsse während der COVID-19-Pandemie

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Hygienekonzept gilt für alle genutzten Räumlichkeiten bei folgenden Veranstaltungen:
  - Sitzungen des Stadtrats
  - Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse
- (2) Das Hygienekonzept gilt für alle Teilnehmer von Sitzungen, alle beteiligten Mitarbeiter der Hansestadt Gardelegen sowie für Besucher und Vertreter der Presse.

## § 2 Vorrang anderer Regelungen

Dieses Konzept gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Allgemeinverfügungen. Soweit Regelungen dieses Konzepts den vorgenannten Regelungen widersprechen, haben die vorgenannten Regelungen Vorrang in der Anwendung.

## § 3 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- (1) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich.
- (2) Der jeweilige Sitzungsort ist so auszuwählen und einzurichten, dass der Gesundheitsschutz der Anwesenden sowie der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann. Die geforderten Abstandsregeln werden mit der Sitzplatzgestaltung festgelegt.
- (3) Für die Dauer der Veranstaltung werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.
- (4) Beim Betreten des Sitzungsraumes sind alle Personen dazu angehalten, Ihre Hände gründlich zu desinfizieren. Auf Umarmungen, Händeschütteln oder sonstige körpernahe Begrüßungen bzw. Verabschiedungen ist zu verzichten.
- (5) Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Eine CO<sub>2</sub>-Ampel in den Sitzungsräumen unterstützt das Lüftungsregime. Der Vorsitzende kann die Sitzung zum Lüften unterbrechen.
- (6) Vom Besuch der Veranstaltungen sind ausgeschlossen:
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten),

- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere) und/oder
- Personen, für die Quarantänepflicht besteht.

Sollten anwesende Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Räumlichkeiten zu verlassen.

#### **§ 4 Anwesenheitsnachweis**

- (1) Mit Betreten des Sitzungsraumes bestätigen die Mitglieder, sachkundigen Einwohner und Beschäftigten der Stadtverwaltung unter Einhaltung der Abstandsregeln ihre Teilnahme in der Anwesenheitsliste. Zugleich versichern sie mit Ihrer Unterschrift, dass keine Erkältungssymptome vorliegen.
- (2) Für Gäste wird ein Anwesenheitsnachweis geführt. Die Erfassung erfolgt mit Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift sowie Telefonnummer und wird maximal vier Wochen zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch das Ratsbüro aufbewahrt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt ausgehändigt. Zugleich versichern sie mit Ihrer Unterschrift, dass keine Erkältungssymptome vorliegen.

#### **§ 5 Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes**

- (1) Grundsätzlich ist ein Mund-Nasen-Schutz immer dann zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann.
- (2) Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ist in jedem Fall für die Laufwege zu bzw. zwischen den Plätzen und zum Ein- und Ausgang verpflichtend.

#### **§ 6 Besondere Regelungen bei einem 7-Tages-Inzidenzwert über 200**

- (1) Ist für den Bereich des Altmarkkreises Salzwedel durch das RKI am Sitzungstag eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 200 festgestellt worden, besteht die Verpflichtung für alle Teilnehmer, ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Die Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) darf nicht älter als 48 Stunden sein, die Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest) nicht älter als 24 Stunden.
- (2) Den kommunalen Mandatsträgern und den Teilnehmern aus der Verwaltung werden daneben im Vorfeld der Sitzung auf Wunsch kostenfreie Selbsttests zur Testung vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmer werden gebeten, sich rechtzeitig vor der Sitzung einzufinden, um noch genügend Zeit für den Selbsttest zu haben.
- (3) Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von der Vorlage eines negativen Testnachweises befreit, soweit dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person ein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt wird.

(4) Teilnehmer, die nicht eine dieser Voraussetzungen erfüllen, sind von der Teilnahme auszuschließen.

### **§ 7 Zuwiderhandlungen**

Bei Verstößen gegen das vorstehende Hygienekonzept ist der Vorsitzende der Vertretung oder des Ausschusses berechtigt und verpflichtet zu überprüfen, ob Maßnahmen gem. § 57 Abs. 2 oder 3 KVG LSA in Verbindung mit der geltenden Geschäftsordnung zu ergreifen sind.

### **§ 8 Ortsbürgermeister / Ortschaftsräte**

Den Ortsbürgermeistern und Ortschaftsräten der Hansestadt Gardelegen wird dringend empfohlen, sich der vorgegebenen Handlungsweise anzuschließen und diese umzusetzen.

### **§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Das Hygienekonzept für Sitzungen des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen und seiner Ausschüsse während der COVID-19-Pandemie tritt am Tage nach seiner Beschlussfassung in Kraft und gilt für den Zeitraum bis zum 31.03.2022.

Gardelegen, 06.12.2021

Kai-Michael Neubüser  
Vorsitzender des Stadtrates